



# Dauergrünlanderhaltungsgesetz

## Stellungnahme des NABU zum Entwurf des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes



### Stellungnahme

Der NABU Schleswig-Holstein hält einen andauernden gesetzlichen Grundschutz des Dauergrünlands für unbedingt notwendig und begrüßt deshalb die Absicht der Landesregierung, das DGLG zu entfristen.

Unter den geplanten Änderungen sieht der NABU zudem die beabsichtigte Ergänzung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 um durch Winderosion gefährdete Flächen sehr positiv, für die damit keine Ausnahmen vom Grünlandumwandlungsverbot zugelassen werden können. Richtig ist auch die Festlegung einer Mindestgröße von Parzellen bei der Anlage von Ersatzgrünland nach Ausnahmegewährung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2), um eine unübersichtliche und auch ökologisch wenig sinnvolle Zersplitterung der Ersatzgrünlandflächen zu verhindern. Hier sollte aus eben diesen Gründen die Parzellenmindestgröße allerdings bei 0,3 ha (anstelle von 0,1 ha) liegen. Ebenso sinnvoll erscheint die für § 4 Abs. 2 vorgesehene Ergänzung des Befreiungstatbestandes um "Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses". - Die weiteren beabsichtigten Änderungen sind eher redaktioneller Art und deshalb nicht Gegenstand der Stellungnahme des NABU als Naturschutzverband.

Nach wie vor für problematisch hält der NABU jedoch die pauschale Umbruchserlaubnis bei nachfolgender Neueinsaat gemäß § 3 Abs. 3 DGLG. Die dafür genannten Einschränkungen ("wenn andere Verfahren zur Wiederherstellung einer leistungsfähigen Grasnarbe ausscheiden") sind zu allgemein und damit viel zu offen formuliert. Denn unter Berufung auf die Herstellung von "leistungsfähigem" Grünland ließe sich auch eine Kultivierung von hochintensiv nutzbaren, aber sehr artenarmen Silograsflächen mit einem drei- bis vierjährigen Umbruchs-/Neueinsaatrhythmus begründen. Das würde aber wesentlichen Zielsetzungen des Gesetzes, wie sie u.a. mit Klimaschutz, Grundwasserschutz, Erosionsvermeidung und Schutz der Biodiversität im "Evaluierungsbericht zum Dauergrünlanderhaltungsgesetz" der Landesregierung vom 16.3.2018 in aller Deutlichkeit dargelegt sind, eklatant entgegenstehen. Eine derartige Grünlandbewirtschaftung steht ackerbaulichen Bewirtschaftungsformen ('Ackergras') nahe und wirkt sich dementsprechend negativ auf oben genannte Schutzgüter aus. Dazu gehören die Freisetzung großer Mengen an Kohlendioxid als Treibhausgas durch Abbau organischer Substanz, deutlich gesteigerte Nitratauswaschungen ins Grundwasser, bei hängigen Lagen Bo-

### Kontakt

#### NABU Schleswig-Holstein

Fritz Heydemann

Stellv. NABU-Landesvorsitzender

Tel. +49 (0) 4321 53734

Fax +49 (0) 4321 - 5130

Fritz.Heydemann@NABU.de

denerosion sowie die Lebensraumvernichtung bzw. starke Lebensraumabwertung für Pflanzen und Tiere der Weiden und Wiesen. Zu bedenken ist, dass selbst bei nur oberflächlicher Bodenbearbeitung, wie sie für die sensiblen Standorte gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 vorgesehen ist, die organische Masse starken Abbauprozessen unterliegt und sich eine dichte Grasnarbe selbst bei "unverzüglicher Neueinsaat" frühestens nach drei Jahren entwickeln wird. Aus diesem Grund ist ein Umbruch, aber auch das Fräsen von Grünland soweit wie möglich zu vermeiden. Die in § 3 Abs. 3 vorgesehene allgemeine Erlaubnis zum Grünlandumbruch kommt dieser Anforderung in keiner Weise nach.

Um diese eindeutig negativen Folgen, die ja eigentlich mit den Regelungen zum Dauergrünlanderhalt ausgeschlossen werden sollten, von vornherein zu minimieren, sollte ein Grünlandumbruch (bei nachfolgender Neueinsaat) grundsätzlich nur im Abstand von zehn Jahren erfolgen dürfen. Überdies sollten die als vorrangig gegenüber dem Umbruch angegebenen "anderen Verfahren" mit diesbezüglich konkreten Angaben unterlegt werden. Beides sollte auch für das Fräsen besonders sensibler Bereiche gelten, wobei hier ein flächiges Fräsen von Dauergrünland in der in § 4 Abs. 1 Nr. 1 genannten Kulisse auch im Zehnjahresabstand nur auf Grundlage eines schlüssig begründeten Antrags erfolgen sollte.

Außerdem sollte in § 3 das flächige Abtöten der Vegetation durch Herbizide vor dem Umbruch bzw. Fräsen für unzulässig erklärt werden. Die anhaltende kritische Auseinandersetzung mit dem Wirkstoff Glyphosat als Totalherbizid sollte sich in der Überarbeitung des DGLG endlich niederschlagen.

In seiner Stellungnahme vom 17.3.2013 zum DGLG-Entwurf hat sich der NABU auch kritisch mit der Möglichkeit einer Befreiung im Rahmen einer Härtefallregelung vom grundsätzlichen Umwandlungsverbot des Dauergrünlands auf besonders sensiblen Standorten gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 auseinandergesetzt, weil hier ein weitreichender, nicht eingegrenzter Ermessensspielraum für das LLUR als Genehmigungsbehörde besteht. Auf diesen Schwachpunkt des DGLG möchte der NABU erneut aufmerksam machen. Zudem sind die Vorgaben zur Anlage von Ersatzgrünland bei Eingriffen in die Flächenkulisse des § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Ziel stringenter zu fassen, dass das Ersatzgrünland tatsächlich eine ökologisch adäquate Kompensation bietet. Dies ist vor allem bei Betroffenheit von Dauergrünland mit besonderer Habitatqualität, beispielsweise in FFH- und EU-Vogelschutzgebieten gelegen, notwendig. In solchen Fällen sollte die Anlage von Ersatzgrünland zudem mindestens drei Jahre vor der Umwandlung erfolgen, um die ökologisch kritische Zeit bis zur Entwicklung einer dichten Grasnarbe zu überbrücken und somit im Sinne einer CEF-Maßnahme bereits zum Zeitpunkt des Eingriffs eine relativ gleichwertige Kompensationsfläche bereitstellen zu können.

Abschließend möchte der NABU noch darauf hinweisen, dass Ersatzgrünland nicht nur in derselben naturräumlichen Haupteinheit (d.h. Marsch, Hohe Geest, Vorgeest, Hügel-land), sondern - nach Möglichkeit - im selben Naturraum geschaffen werden sollte. Damit kann eher verhindert werden, dass ganze Regionen unter Grünlandschwund leiden, wie sich dies z.B. seit Jahren auf schleswigschen Geest infolge des zunehmenden Maismaisbaus gezeigt hat.

Fritz Heydemann, 27. Juni 2018